

Statut der Berufsgemeinschaft der Religionslehrkräfte an mittleren und höheren Schulen¹ in der Diözese Linz

Präambel

Religionslehrkräfte (im Folgenden RL) wirken an der Communio und an der Sendung der Kirche in besonderer Weise mit. Sie sehen sich getragen vom Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils. Mit Papst Franziskus und der Weltsynode 2024 (vgl. Schlussdokument 57, 58) erfährt die gemeinsame Verantwortung aller Getauften zur Verwirklichung des Evangeliums eine neuerliche Bestärkung. Der synodale Grundcharakter zeigt sich auch in der Arbeitsweise der RL, im Austausch untereinander und im gemeinsamen Wirken von Kirche und Schule in der Verkündigung.

Die „Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen“ vom 1. Mai 1998 gilt für alle RL, sofern nicht besondere Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes anzuwenden sind.

Durch die Missio canonica werden die RL vom Bischof dazu beauftragt, die besondere Verantwortung in der Verkündigung mitzutragen. Die RL übernehmen dadurch die Verpflichtung, ihren Unterricht am Glauben der Kirche zu orientieren.

RL arbeiten auf der Basis der für den katholischen Religionsunterricht und somit der aktuellen religionspädagogischen, -didaktischen und theologischen Erkenntnisse.

„... [Es] ist im Auge zu behalten, dass zwischen dem religionsgemeinschaftlichen Verkündigungsauftrag und dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag eine untrennbare Wechselbeziehung besteht.“¹

Die Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen (BG) ist die Vereinigung aller an mittleren und höheren Schulen in der Diözese Linz tätigen RL.

Ihre Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus diesem Statut.

1. Mitglieder und Geschäftsstelle der Berufsgemeinschaft

1. Alle RL an mittleren und höheren Schulen in der Diözese Linz sind aufgrund der kirchlich erklärten Ermächtigung (Missio canonica) Mitglieder der BG, dazu zählen auch jene RL, die ihren Dienst aktuell nicht ausüben (Karenz, Sonderurlaub ...).
2. Geschäftsstelle der BG ist das Bischöfliche Schulamts der Diözese, Herrenstraße 19, 4020 Linz.

2. Zweck der Berufsgemeinschaft

1. Die Förderung der Spiritualität, der Gemeinschaft sowie der theologischen und pädagogischen Fortbildung der RL.
2. Wahrung der dienstlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Bischöflichen Schulamts.

3. Rechtsstellung

Bei der Berufsgemeinschaft handelt sich um einen privaten kirchlichen Verein gem. can 321 ff. CIC

4. Organe

1. Die Mitgliederversammlung: Ihr gehören alle Mitglieder der BG an. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Im Regelfall findet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreskonferenz statt.
2. Der Vorstand der Berufsgemeinschaft: Die Mitgliederversammlung wählt für eine Funktionsperiode von 4 Jahren aus ihren Reihen vier Vertreter:innen der Berufsgemeinschaft (nach Möglichkeit AHS und BMHS). Ihre Aufgaben ergeben sich aus Punkt 5 dieses Statuts.

¹ Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, WUV 2003, 354.

5. Aufgaben des Vorstandes

5.1. Allgemein:

- a. Der Vorstand sorgt für die Pflege der beruflichen Zusammenarbeit der Mitglieder der BG.
- b. Er nimmt teil an regelmäßigen Treffen mit den Fachinspektor:innen zu Austausch, Beratung und Planung.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes treffen einander regelmäßig zu Austausch, Beratung und Planung mit Protokollführung.
- d. Der Vorstand der Berufsgemeinschaft hat über die die BG betreffenden Angelegenheiten mit den Mitgliedern Kontakt zu pflegen.
- e. Die Arbeitsweise des Vorstandes ist synodal. D.h. nicht jede:r übt alle Aufgaben gleichermaßen aus. Die einzelnen Aufgaben teilt sich der Vorstand je nach Charismen unterschiedlich auf.
- f. Die Vorstandsmitglieder vertreten einander bei Verhinderung gegenseitig.
- g. Der Vorstand hat einen Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung zu legen.

5.2. Vorstand und Bischöfliches Schulamt:

- a. Der Vorstand nimmt gegenüber dem Bischöflichen Schulamt die dienstrechtlichen Belange der RL wahr.
- b. Der Vorstand pflegt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Bischöflichen Schulamt, insbesondere in folgenden Angelegenheiten: freie Stellen, Neueinstellungen, Vertraglichstellungen, Versetzungen, Belobigungen sowie Ausscheiden aus dem Schuldienst. Darüber hinaus informiert das Bischöfliche Schulamt den Vorstand, wenn beabsichtigt wird einem/einer RL die Missio canonica zu entziehen. Sollte Gefahr im Verzug sein, die ein sofortiges Handeln erfordert, informiert das Schulamt den Vorstand im Nachhinein.
- c. Vertreter:innen des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Personalgremiums für höhere Schulen teil.
- d. Bei der Bestellung der Leitung des Bischöflichen Schulamtes sowie bei der Bestellung von Fachinspektor:innen unterbreitet der Vorstand dem Diözesanbischof Vorschläge, die zur Unterstützung der Entscheidungsfindung dienen sollen.

5.3. Dienstrechtliches:

- a. Der Vorstand hat in den Fällen Akteneinsicht, in welchen er vom betroffenen RL bevollmächtigt wird. Diesbezüglich ist eine schriftliche Vollmacht des RL dem Bischöflichen Schulamt vorzulegen.
- b. Der Vorstand gibt allfällige Einwendungen bei Personalentscheidungen dem Bischöflichen Schulamt bekannt. Auf Verlangen des Vorstandes ist über diese Einwendungen ein klärendes Gespräch zwischen dem Bischöflichen Schulamt und dem Vorstand zu führen.
- c. Der Vorstand nimmt auf Wunsch eines Mitglieds der BG an Gesprächen zwischen Vertreter:innen des Bischöflichen Schulamts und dem betreffenden Mitglied teil, mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen.
- d. Der Vorstand wahrt über Belange, welche ihm innerhalb seiner Informationsaufgaben bekannt werden, das Dienstgeheimnis.

5.4. Vorstand und Weiterentwicklung RU:

- a. Der Vorstand ist in die inhaltliche Planung und die Durchführung der Jahreskonferenzen verantwortlich eingebunden.
- b. Der Vorstand wirkt mit an der Abstimmung der Fortbildung mit der Fachaufsicht und den Pädagogischen Hochschulen im Hinblick auf die Lehrplanerfordernisse, die Bedürfnisse der Kolleg:innen sowie auf die Schwerpunktsetzung der Schulbehörden (Fortbildungsplanung, Mitarbeit im AK Höhere Schulen am Institut für Fortbildung an der PHDL Institut Fortbildung, Mitwirkung am Berufseinführungsseminar für Neulehrer:innen, Initiierung bzw. Austausch mit den regionalen ARGEs, Planung und Durchführung von fächerübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen der PH DL und der PHOÖ, Treffen anderer Landesargeleiter:innen im Rahmen der zugehörigen Tagung der PHOÖ,...)

- c. Der Vorstand erstellt in Absprache mit der Schul- und Fachaufsicht Gutachten, und Stellungnahmen zu fachlichen Konzepten und Materialien (Lehrpläne, Religionsbuchentwürfe, Qualitätsmaßnahmen an Schulen, Leistungsbeurteilung, ...)
- d. Der Vorstand wirkt mit bei fachspezifischen Veranstaltungen und Wettbewerben (Maturant:innenwallfahrt, Theotag, ...)
- e. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe als Delegierte:r in die interdiözesane Berufsgemeinschaft der Religionslehrkräfte Österreichs (ibgrlö)
- f. Der Vorstand sorgt für die Vertretung der Religionslehrkräfte in diözesanen schulnahen Gremien und bei diözesanen Projekten und informiert das Bischöfliche Schulamt (Frauenkommission, Pastoralrat, ...).

6. Finanzen

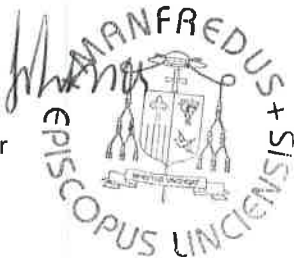
- 1. Die jährliche Einhebung eines freiwilligen Unterstützungsbeitrages von den Mitgliedern der BG dient zur Abdeckung der Kosten, die dem Vorstand aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen.
- 2. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über die finanzielle Gebarung.

7. Schlussbestimmungen

- 1. Eine Änderung des Statuts bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Kolleg:innen und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
- 2. Die näheren Bestimmungen über Beratung, Beschlussfähigkeit und eine Wahlordnung werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Diözese und in Anlehnung an das Personalvertretungsrecht erstellt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- 3. Dieses Statut tritt mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof in Kraft. Es ersetzt das Statut der Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an mittleren und höheren Schulen der Diözese Linz in der gültigen Fassung von 2007 (Beratung im Konsistorium vom 9. Okt. 2007 mit Wirksamkeit vom 1.11. 2007 in Kraft gesetzt).

Das Statut wurde bei der Vollversammlung der Berufsgemeinschaft am 24. November 2025 einstimmig beschlossen und wird mit heutigem Tag von mir bestätigt.


 Dr. Manfred Scheuer
 Bischof von Linz



Linz, am 27. November 2025
 Zl.: 2025/2536


 MMag. Christoph Lauer MA
 Ordinariatskanzler

ⁱ Ausgenommen landwirtschaftliche Fachschulen